# Reglement Anerkennung der Polizeischulen

Artikel 1 Rechtsstatut

Gestützt auf Artikel 7g des Reglements der Paritätischen Kommission erlässt die Paritätische Kommission folgendes Reglement:

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung für:

- interessierte Polizeischulen, die sich durch die Trägerschaft anerkennen lassen müssen.

Artikel 3 Anforderungen

Interessierte Polizeischulen müssen sich zertifizieren lassen. Als Referenznormen gelten (summarisch und nicht abschliessend):

- eduQua
- ISO 21001
- IQNet

Artikel 4 Qualifikation der Ausbildenden

[1]Die Qualifikation richtet sich nach den Vorgaben des vorhandenen Qualitätslabels.

[2]Ab einem Umfang von 50 Lektionen ist eine methodisch-didaktische Ausbildung nachzuweisen.

[3]In jedem Fall kann die schulische Ausbildungsverantwortung nur mit einem andragogischen Abschluss auf Tertiärstufe wahrgenommen werden.

Artikel 5 Polizeischulen

[1]Es werden nur Polizeischulen anerkannt, welche Polizistinnen und Polizisten von Bund, Kantonen und Gemeinden ausbilden, die polizeihoheitliche Aufgaben gemäss Bundesverfassung ausüben.
[2]Die Polizeischule muss durch eine Behörde des Bundes, eines oder mehrerer Kantone oder einer oder mehrerer Gemeinden verantwortet werden.
3 Die Polizeischule erfüllt die rechtlichen Bedingungen gemäss dem «Leitfaden zur Qualitätssicherung und Anerkennung einer neuen Polizeischule», welche für den Betrieb einer Polizeischule massgebend sind.

Artikel 6 Infrastruktur

Die Polizeischulen müssen sicherstellen, dass nebst theoretischen auch handlungsorientierte Ausbildungen durchgeführt werden können.

Artikel 7 Inhalt

[1]Die Polizeischulen tragen die Verantwortung, dass die Rahmenbedingungen gemäss Ausbildungsplan Polizei (APP) sichergestellt und umgesetzt sind.

[2] Erforderlich ist, dass die Aspirantinnen und Aspiranten sich – gestützt auf die Prüfungsordnung sowie die dazugehörige Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Polizistin / Polizist mit eidgenössischem Fachausweis – kompetenzorientiert auf die Vorprüfung vorbereiten können, um in der 2. Ausbildungsphase einsatzfähig zu sein und den Polizeiberuf ausüben zu können.

[3] Referenzbasis bildet die Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen – Polizistin / Polizist mit eidg. Fachausweis gemäss Anhang des APP und Anhang 1 der Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Polizistin / Polizist mit eidgenössischem Fachausweis vom 26.11.2020.

Artikel 8 Qualifikationsverfahren

Die Vorprüfungen werden nach den Vorgaben der nationalen Prüfungskommission Berufsprüfung «Polizistin / Polizist mit eidgenössischem Fachausweis» durchgeführt.

Artikel 9 Zertifizierungsprozess

[1] Ein Antrag auf Zertifizierung einer Polizeischule ist ab der Initialisierung 12 Monate gültig. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Leitfaden zur Qualitätssicherung und Anerkennung einer neuen Polizeischule und den entsprechenden Dokumenten. Diese können bei der Trägerschaft am Geschäftssitz in Neuchâtel bezogen werden.

Artikel 10 Besteht nach Abschluss eines Audits Uneinigkeit in Bezug auf das Auditergebnis, führt der Vorsitz der nationalen Prüfungskommission und die Direktion der Polizeischule ein Schlichtungsgespräch. Sollten sich diese nicht zu einer einvernehmlichen Beurteilung finden können, ist als abschliessende Instanz die Trägerschaft (Paritätische Kommission) zuständig.

Artikel 11 Diese Weisung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Neuchâtel, 10. Dezember 2021

Für die Paritätische Kommission

Fritz Lehmann
Vorsitzender a. i.